

Verwertbarkeit von Anom-Daten – oder auch Vertrauen ist gut, Kontrolle wäre besser?!

BGH, NJW 2025, 1584 ff.

I. Sachverhalt

Im Jahre 2017 entwickelte und veräußerte das FBI sog. Anom Handys an kriminelle Organisationen. Dabei handelte es sich um Ende-zu-Ende-verschlüsselte Geräte, von welchen das FBI, ohne das Wissen der Nutzer, über Codes zur Entschlüsselung der Nachrichten besaß. Der Server, an welchen bei Versand einer Nachricht eine Kopie gesendet wurde, stand in einem – unter Geheimhaltung gehaltenen – EU-Mitgliedsstaat. Auch etwaige Genehmigungsbeschlüsse, sowie der Grund für die Geheimhaltung, stehen unter Geheimhaltung. Im September 2020 erhielt das BKA informatorischen Zugang zu den dekryptierten Inhaltsdaten, die einen Deutschlandbezug aufwiesen. Daraufhin leitete die GenStA im März 2021 Verfahren gegen die Anom-Nutzer ein. Zudem wurde ein Rechtshilfeersuchsschreiben an das US-Justizministerium gesendet, die daraufhin die Zustimmung zur Verwertung der übersandten Daten erteilten. Unter anderem wurde ein Verfahren gegen den Angeklagten geführt, der sich gegen die Verwertung der Anom-Daten wehrt und Revision einlegt.

II. Entscheidungsgründe

Der BGH kam zu dem Ergebnis, dass die übermittelten Nachrichten über die Anom-Mobiltelefone verwertbar sind. Es liegt kein Beweisverwertungsverbot aufgrund völkerrechtlicher oder europäischer Grundsätze oder dem nationalen Recht vor.

Die Verwertbarkeit von Beweisen im Wege des Rechtshilfeersuchens richtet sich ausschließlich nach dem nationalen Recht. Zwar wurde gegen Art. 31 I RL EEA mangels Unterrichtung der grenzüberschreitenden Telekommunikationsüberwachung verstoßen, jedoch überwiegt nach einer Abwägung das staatliche Aufklärungsinteresse gegenüber dem recht des Angeklagten aus Art. 7 GrRCh.

Es liegt auch kein Eingriff in den Wesensgehalt der Grundrechte des Angeklagten oder des Fair-Trial-Prinzips vor. Die fehlende Identität des EU-Drittstaats und der fehlende Inhalt der ergangenen Beschlüsse begründet keinen Verstoß gegen rechtsstaatliche Grundsätze, da keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich der Staat nicht rechtstreu verhalten hat. Zudem handelt es sich hierbei um keine anlasslose Massenausforschung und Massendatenauswertung, da konkrete Verdachtsmomente (Veräußerung nur an kriminelle Vereinigungen) bestünden. Das Verfahren sei auch insgesamt fair, da sich z.B. auch die Authentizität der Chatinhalte durch andere Beweismittel bestätigt hatte.

III. Problemstandort

Mit diesem Urteil bestimmt der BGH die Maßstäbe für die Verwertbarkeit von dekryptierten Chatdaten, die von außerhalb der EU übermittelt wurden. Der BGH unterstreicht in vollem Maße den Rechtshilfegrundsatz des gegenseitigen Vertrauens.